



Beschluss vom 16. April 2013

**Kleine Anfrage 2013/10  
betreffend Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft**

In einer Kleinen Anfrage vom 27. März 2013 nimmt Kantonsrat Patrick Strasser Bezug auf einen Zeitungsartikel der Schaffhauser Nachrichten vom gleichen Tag. Gemäss diesem Zeitungsartikel soll ein zu einer bedingten Geldstrafe verurteilter Straftäter seine Geldstrafe nicht bezahlen müssen, obwohl er erneut verurteilt worden sei. Kantonsrat Patrick Strasser weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft kein eigenständiges Justizorgan sei, sondern als Teil des Volkswirtschaftsdepartements eine Verwaltungsabteilung. Er zeigt sich irritiert über den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse erklärt habe, keine Stellung zu einzelnen Fällen zu nehmen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass die konsequente Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten eine präventive Wirkung entfaltet und die Sicherheitslage verbessert. Er sieht es daher als seine Pflicht an, die Strafverfolgungsbehörden in dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Strafverfolgung beachtet der Regierungsrat die rechtsstaatlichen Grundsätze. Im Vordergrund steht dabei die auch gegenüber der Staatsanwaltschaft geltende Gewaltentrennung. Die Staatsanwaltschaft ist von Bundesrechts wegen in der Führung ihrer Fälle unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Die administrative Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die Aufsicht des Regierungsrates ändert daran nichts. Politik und Strafverfolgung dürfen nicht vermischt werden. Entsprechend kann, darf und will der Regierungsrat keine Stellung zu Einzelfällen nehmen. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits informiert die Öffentlichkeit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Die Schranken setzt das Bundesrecht. Dieses hält fest, dass Strafbefehlsverfahren nicht öffentlich sind (Art. 69 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Lediglich der Strafbefehl darf unter bestimmten Voraussetzungen eingesehen werden. Dieser wird auch den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

Der Regierungsrat begrüsst die Diskussion über die Sicherheitslage in der Stadt Schaffhausen. Er hat auch bereits Massnahmen zur Verhinderung von Vorfällen wie den sich in letzter Zeit ereigneten Überfällen in der Schaffhauser Altstadt ergriffen. Er ist aber der Auffassung, dass die öffentliche Kontroverse über Einzelfälle nichts zur Verbesserung der Sicherheitslage beizutragen vermag und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht durch diese beeinträchtigt werden soll. Der Regierungsrat baut darauf, dass sich die Staatsanwaltschaft auch in Zukunft an Gesetz und Rechtsprechung hält.

In Einzelnen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

*1. Stimmt die Schilderung des Falles in den SN vom 27. März 2013?*

Die Schilderung in den SN vom 27. März 2013 ist nach Einsicht in die erwähnten Strafbefehle dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei beiden Strafbefehlen weitgehend um „geringfügige“ Diebstähle und „geringfügige“ Sachbeschädigungen handelte, welche nur mit Busse geahndet werden dürfen. Wie erwähnt ergingen die geschilderten Fälle im Strafbefehlsverfahren. Dieses ist von Bundesrechts wegen nicht öffentlich. Entsprechend hat sich die Staatsanwaltschaft korrekt verhalten, indem sie erklärte, keine einzelfallbezogenen Auskünfte zu geben. Eine weitergehende Einsicht in die Straftaten stand zudem auch dem Regierungsrat aufgrund der Gewaltentrennung und der Nichtöffentlichkeit des Strafbefehlsverfahrens nicht zu.

*2. Wieso wurde nach der zweiten Verurteilung lediglich die Probezeit der Strafe der ersten bedingten Verurteilung verlängert, statt diese in eine unbedingte Strafe umzuwandeln?*

*3. Gibt es noch weitere Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft bedingte Strafen aus einer vorhergehenden Verurteilung, nach einer nachfolgenden Verurteilung innerhalb der Probezeit, nicht zur Ausführung brachte?*

Eine bedingt ausgesprochene Strafe darf nur widerrufen und vollzogen werden, wenn während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen verübt wurde und deshalb zu erwarten ist, dass weitere Straftaten begangen werden. Lediglich aufgrund von Übertretungen darf eine Vorstrafe nicht widerrufen werden. Bei der im Strafbefehl vom 29. Januar 2013 beurteilten Tätlichkeit und den geringfügigen Sachbeschädigungen handelt es sich um solche Übertretungen. Ob eine Vorstrafe aufgrund eines versuchten Diebstahls widerrufen werden soll, ist ein Ermessensentscheid. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die Staatsanwaltschaft bei ihren Entscheiden an die gesetzlichen Vorgaben hält und das ihr zukommende Ermessen pflichtgemäss ausübt.

*4. Ist es dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft bewusst, dass mit einem solchen Handeln alle diejenigen, namentlich alle Polizistinnen und Polizisten, die jeden Tag und jede Nacht den Kopf für unsere Sicherheit hinhalten, desavouiert werden?*

Die Staatsanwaltschaft und die Schaffhauser Polizei setzen sich als Strafverfolgungsbehörden gemeinsam für Recht und Ordnung ein. Dass dabei die Arbeit der Schaffhauser Polizei in irgendeiner Form durch die Staatsanwaltschaft desavouiert würde, entbehrt jeglicher Grundlage.

Es ist aber für die Strafverfolgungsbehörden – mithin auch für die Staatsanwaltschaft – in Einzelfällen immer wieder unbefriedigend, dass aufgrund des geltenden Strafrechts lediglich eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen werden darf. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen von Vernehmlassungen gegenüber dem Bund mehrmals für eine Verschärfung des Sanktionenrechts ausgesprochen.

*5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine konsequente Strafverfolgung, und damit auch eine Verurteilung die abschreckend wirkt, die Sicherheitslage verbessern könnte?*

Wie bereits einleitend erwähnt ist der Regierungsrat klar der Meinung, dass die konsequente Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten eine präventive Wirkung entfaltet und die Sicherheitslage verbessert.

Schaffhausen, 16. April 2013

DER STAATSSCHREIBER STV:



Christian Ritzmann